

Migrationspaket 2022 - Chancenaufenthaltsrecht

und andere Gesetzesänderungen mit Relevanz für die
Arbeitsmarktintegration

Update 19.12.2022

Astrid Willer, Koordination Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für
Geflüchtete, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Koordination:



Erstes Migrationspaket 2022

- angekündigt im Koalitionsvertrag der Bundesregierung
- Vorlage Referenten-Entwurf vom 27.05.2022
- Stellungnahme von Verbänden und Organisationen bis 17.06.22
- deutlich verbesserter Kabinettsbeschluss am 06.07.2022
- Stellungnahme Bundesrat am 16.09.2022
- Unveränderter Gesetzentwurf mit Erläuterungen, Stellungnahmen Kontrollrat und Bundesrat und Erwiderungen Bundesregierung als Vorlage für Gesetzeslesung im Bundestag vom 28.09.2020
- 1. Lesung im Bundestag am 19.10.2022
- Beratung und Anhörung im Innenausschuss am 28.11.2022
- 2. u. 3. Lesung und Beschluss eines geänderten Gesetzesentwurfs am 02.12.2022 im Bundestag [BT-Drs 20/4700](#)
- Im Bundesrat angenommen am 16.12.2022
- In-Kraft-Treten voraussichtlich Anfang 2023

weitere Migrationspakete angekündigt
(u.a. Erleichterungen Niederlassungserlaubnis, Ausbildungs- und Beschäftigungs- Aufenthaltserlaubnis statt Duldung, Abschaffung Arbeitsverbote, Abschaffung §60b)

Koordination:

Überblick Inhalt erstes Migrationspaket 2022

- **Einführung Chancenaufenthaltsrecht für Geduldete (§104c AufenthG-E)**
- **Änderungen § 25a AufenthG
(Bleiberecht gut integrierte Jugendliche u. Heranwachsende mit Duldung)**
- **Änderungen § 25b AufenthG (Bleiberecht bei nachhaltiger Integration)**
- **Änderungen § 44 und § 45a AufenthG (Sprachkurszugang)**
- Einführung Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde (§105d AufenthG-E)
- Anpassungen in: Staatsangehörigkeitsrecht, DeuFöV, BafoeG
- *Weitere Änderungen:*
 - *Erweiterung erleichterter Familiennachzug zu Fachkräften (§§ 30 und 32 AufenthG)*
 - *Verschärfung Ausweisungsrecht (§ 25 AufenthG, § 53 AufenthG)*
 - *Verschärfung Abschiebehaft (§ 62 AufenthG)*
 - *Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (§16d, §17, § 20 AufenthG)*

Koordination:

Chancenaufenthaltsrecht

„Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland **242 029 geduldete Ausländer** aufgehalten, **davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren**.

Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll **eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet** und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen.

Es sollen **positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung** gesetzt werden.

Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. (...)“

(aus der Problem- und Zielbeschreibung des vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurfs vom 06.07.2022)

Koordination:

Die andere Seite der Medaille

„Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückkehroffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Ein konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten“

(ebenfalls aus der Problem- und Zielbeschreibung des vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurfs vom 06.07.2022)

Koordination:



Chancenaufenthaltsrecht

- Neuer **§ 104c** im Aufenthaltsgesetz
Regelung ab Verkündung befristet für 3 Jahre in Kraft. Im Verlauf der 3 Jahre kann ein Antrag gestellt werden. (Artikel 8 Gesetzentwurf).
- **Begünstigte: Menschen mit Duldung**,
 - die sich **am 31.10.2022 mindestens fünf Jahre** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben –
! Zeiten mit „Duldung light“ nach §60b AufenthG zählen mit.
- **Weitere Voraussetzungen**
 - Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - Keine Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze
 - keine **wiederholte, vorsätzliche** Falschangabe oder Täuschung über Identität, **wenn diese die Abschiebung verhindert.**

Sprachkenntnisse werden als Voraussetzung nicht genannt, also auch kein bestimmtes Sprachniveau.

Koordination:

Chancenaufenthaltsrecht

- Erteilung Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG für **18 Monate**, nicht verlängerbar
- In dieser Zeit Klärung der Identität und überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- Erteilung auch möglich für geduldete Familienangehörige mit weniger als 5 Jahren Voraufenthalt, bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen
- Nach Ablauf des Jahres:
 - Möglichkeit der Einmündung **ausschließlich** in Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (wenn max. 27 Jahre alt) oder § 25b AufenthG, vorausgesetzt, die Bedingungen dafür sind inzwischen erfüllt, u.a. Voraufenthaltszeiten, Identität geklärt, Passvorlage (Ausnahmen bei ausreichender Mitwirkung möglich) und überwiegend gesicherter Lebensunterhalt bzw. Ausbildung oder Schule.
 - Hinweispflicht der Ausländerbehörde auf Anforderungen für AE nach § 25a bzw. § 25b AufenthG
 - Rückfall in Duldungs-Status, wenn die Bedingungen für § 25a oder § 25b AufenthG **nicht** erfüllt sind.

Koordination:

§104c Absatz 1 AufenthG-E

(1) *Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich **am 31.10.2022** seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er*

- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und*
- 2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben*

*Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer **wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert.** Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.*

Koordination:

§104c Absatz 2-4 AufenthG-E

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am **31. Oktober 2022** noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war.

Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für **18 Monate** erteilt und ist nicht verlängerbar.

Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. **Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.**

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. **Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.**“

Koordination:

Weitere Rechtsfolgen

- Bei Bedarf an ergänzenden Sozialleistungen mit AE nach §104c AufenthG-E
= Leistungen nach SGB II
- Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis Nach § 25 a oder b AufenthG innerhalb eines Jahres
= Rückfall in die Duldung
= Rückkehr zu Leistungen nach AsylbLG

(Quelle: Gesetzentwurf, vom 28.09.2022, BT-Drs. 20/3717, Allgemeiner Teil, S. 19)

- Zugang zu BaFöG – Änderung §8 BaFöG, Aufnahme §104c in Abs. 2 Nr. 1 (Artikel 3 Gesetzentwurf - Änderung Bundesausbildungsförderungsgesetz)
- Zugang zu I-Kursen (Quelle: Gesetzentwurf vom 28.09.2022, BT-Drs. 20/3717, Allgemeiner Teil, S. 19)
- Keine Einbürgerungsoption, da vorübergehender Aufenthaltstitel - Änderung §10 Staatsangehörigkeitsgesetz, Aufnahme §104 c in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Artikel 2 Gesetzentwurf – Änderung Staatsangehörigkeitsgesetz)
- In §29 AufenthG wird die Möglichkeit des Familiennachzugs aus dem Ausland ausdrücklich ausgeschlossen (§29 Abs.3 Satz 3 AufenthG): *Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1, § 104b und § 104c nicht gewährt.*

Koordination:

Änderungen §25a AufenthG

- Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten von 4 auf **3 Jahre**
- **bei Antragstellung seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung** – diese Voraussetzung gilt nicht für Personen, die von einer AE nach §104c AufenthG in den §25a AufenthG einmünden
- **Einführung einer Härteklause**l für die erforderlichen **Bildungsvoraussetzungen** bei Vorliegen einer geistigen, körperlichen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- **Erhöhung des Höchstalters für die Antragstellung von 21 auf 27 Jahre** = Begünstigte sind nun Jugendliche und *junge Volljährige* statt *Heranwachsende*
- **Aufnahme von Inhaber*innen einer AE nach neuem § 104c mit Anrechnung der Zeiten einer Duldung nach §60b in die Gruppe der Begünstigten**

Koordination:

§ 25a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen, Abs. 1

- (1) ¹ Einem jugendlichen oder jungen volljährigen Ausländer, **der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist**, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, **wenn**
1. **er sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,**
 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit **drei** Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. **² Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,**
 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 27 Lebensjahres** gestellt wird,
 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

³ Solange sich der Jugendliche oder der junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. ⁴ Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Koordination:

§25a AufenthG, Abs. 2-6

- (2) ¹Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- ²Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. ³ Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigte nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ⁴ §31 gilt entsprechend. ⁵ Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- (3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- (4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.
- (5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.**
- (6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.**

Koordination:

Änderungen §25 b AufenthG

- Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten von 8 auf **6 Jahre** für Alleinstehende
6 auf **4 Jahre**, wenn minderjährige ledige Kinder im gemeinsamen Haushalt leben
- Aufnahme von Inhaber*innen einer AE nach neuem § 104c mit Anrechnung der Zeiten einer Duldung nach §60b in die Gruppe der Begünstigten

Koordination:



§ 25b AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration, Abs. 1

(1) **Einem Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist** soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. ²Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens **sechs Jahren** oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat**,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. **über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

³Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

Koordination:

§ 25b AufenthG, Abs. 2-6

- (2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn
1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.
- (3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.**
- (4) ¹Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ²Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. ³§ 31 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. ²Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. ³§ 25a bleibt unberührt.
- (6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, **die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind**, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Koordination:

§ 25b AufenthG, Abs. 7-8

(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.

Koordination:



Änderungen § 44 und § 45a AufenthG – Zugang I-Kurse und berufsbezogene Deutschkurse

in §44 Abs. 4 entfallen unter Nr. 1. die einschränkenden Bestimmungen a) und b)

= Streichung der Unterscheidung nach Bleibeperspektive (§44 Abs. 4 Nr. 1a)

= Streichung der Voraussetzungen Arbeitsmarktnähe und Einreise vor dem 1.8.2019 (§44 Abs. 4 Nr. 1b)

In §44 Abs. 4 wird Satz 3 gestrichen

= Personen mit Aufenthaltsgestattung aus sogenannten sicheren Herkunftsländern ist der Zugang möglich



**Alle Personen mit Aufenthaltsgestattung bekommen - im Rahmen verfügbarer Kursplätze -
Zugang zu Integrationssprachkursen unabhängig von
Einreisedatum, Bleibeperspektive, Herkunftsland, Arbeitsmarktnähe**

§ 44 Abs. 4 Nr. 2 : Keine Änderungen für Menschen mit Duldung

Zugang zu I-Kursen für Menschen mit Duldung bleibt unverändert nur mit Ermessensduldung nach §60a Abs. 2 Satz 3
oder Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung möglich

in §44 Abs. 4 unter Nr. 3. wird die AE nach §24 AufenthG aufgenommen,

= Klarstellung, dass Inhaber*innen einer AE nach §24 AufenthG - im Rahmen verfügbarer Plätze –
an I-Kursen teilnehmen können.

Koordination:

§ 44 AufenthG - Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, Abs. 1-3

- (1) ¹Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm
1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
 - a) zu Erwerbszwecken (§§ 18a bis 18d, 19c und 21),
 - b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36, 36a),
 - c) aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 oder § 25b,
 - d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
 2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 erteilt wird. ²Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.
- (2) ¹Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt ein Jahr nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall. ²Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.
- (3) ¹Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,
1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
 2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
 3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- ²Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

Koordination:

§ 44 AufenthG, Abs. 4

(4) ¹Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, **kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.** ²Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, **sowie auf Ausländer, die**

- 1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen,**
2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 24** oder § 25 Absatz 5 besitzen.

Koordination:



§ 45a AufenthG – Berufsbezogene Deutschsprachförderung

§ 45a – die Zugangsberechtigung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung zu berufsbezogenen Deutschkursen wird entsprechend der Regelungen in §44 angepasst.

Streichung Abs. 2 Satz 3 und 4 = einschränkende Bedingungen der Teilnahmeberechtigung für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung
Arbeitsmarktzugang bleibt Voraussetzung

Die Regelungen für den Zugang von Menschen mit Duldung zu berufsbezogenen Deutschkursen bleiben unverändert.

Anpassung DeuFöV für Menschen mit Aufenthaltsgestattung

Streichung § Abs. 1 Satz 3 = Hinweis auf Einschränkungen für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung in § 45a AufenthG (Artikel 6 Gesetzentwurf – Änderung Deutschförderverordnung)

Die Regelungen der DeuFöV für Menschen mit Duldung bleiben unverändert

Koordination:

§ 45a Berufsbezogene Deutschsprachförderung; Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Die Integration in den Arbeitsmarkt kann durch Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung unterstützt werden. ²Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf. ³Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt. ⁴Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedient sich zur Durchführung der Maßnahmen privater oder öffentlicher Träger.
- (2) ¹Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. ²Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- 3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nähere Einzelheiten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, insbesondere die Grundstruktur, die Zielgruppen, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für den Zugang und die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme einschließlich ihrer Abschlusszertifikate und der Kostentragung, sowie die Datenverarbeitung nach § 88a Absatz 3 zu regeln.

Koordination:

Neu: §105d AufenthG-E Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

„Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärztleordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen nach § 24 Absatz 1 AufenthG durch die Länder bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.“

Koordination:

Neu: §105d AufenthG-E

- Begünstigte: Personen mit AE nach §24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung, die im HKL eine ärztliche Ausbildung absolviert haben, die hier noch nicht anerkannt ist
- Voraussetzung: vorhandene ärztliche Versorgung reicht nicht aus Tätigkeit unter Verantwortung eines* einer Arztes*Ärztin
- Nur zur Behandlung von Personen in der Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft, in der Personen mit AE nach §24 AufenthG untergebracht sind
- Sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein
- Ermächtigung wird entsprechend abzuschätzendem Bedarf befristet erteilt und kann widerrufen werden
- Die gesamte Regelung §105d soll zum 1.1.2026 wieder außer Kraft treten.

Koordination:

Weitere Gesetzesänderungen:

- **Änderung § 30 AufenthG - Ehegattennachzug:**

Ausweitung der Aufenthaltstitel für Fachkräfte, für die erleichterte Bedingungen des Familiennachzugs gelten, insbesondere Absehen vom Erfordernis vorzuweisender Sprachkenntnisse.

Der Verzicht auf vorzuweisende Sprachkenntnisse (Verständigung auf einfache Weise in deutscher Sprache = A2) gilt bisher schon für Personen mit AE nach §18d und 18f AufenthG. Nun soll diese Ausnahme außerdem gelten für den Nachzug zu Stambberechtigten mit einer AE nach den §§ 18a, 18b Abs.1, 18c Abs. 3, 19c Abs.1,19c Abs. 2 und 4 Satz 1, 21 AufenthG.

- **Änderung § 32 AufenthG – Kindernachzug**

Für den Nachzug von Kindern unter 16 werden nach derzeitigem Recht keine Sprachkenntnisse verlangt.

Für den Nachzug von Kindern über 16, die ihren Wohnsitz nicht zeitgleich mit den Eltern nach Deutschland verlegt haben, wird bisher verlangt, dass sie die deutsche Sprache beherrschen (= C1, siehe § 2 AufenthG, Abs. 12).

Ausnahmen für den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse gibt es bisher für den Nachzug zu Stambberechtigten mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln und mit einer Auswahl an Aufenthaltstiteln als Fachkräfte. Der Personenkreis der Fachkräfte, für deren Kinder über 16 keine Sprachkenntnisse vorzuweisen sind, wird erweitert um die gleichen Aufenthaltstitel wie bei der Änderung von §30 AufenthG: AE nach den §§ 18a, 18b Abs.1, 18c Abs. 3, 19c Abs.1,19c Abs. 2 und 4 Satz 1, 21 AufenthG.

In beiden §§ soll die Anwendung der Erleichterungen auch greifen, wenn die stambberechtigten Fachkräfte die Voraussetzung einer Niederlassungserlaubnis oder AE für Daueraufenthalt EU erfüllen.

Änderung Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Artikel 4 Gesetzentwurf)

Entfristung der Geltungsdauer für

§ 16d AufenthG - AE zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse,

§ 17 AufenthG - AE zur Ausbildungssuche,

§ 20 AufenthG - AE zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit berufl. Ausbildung - alle derzeit in Kraft bis 1. März 2025

Koordinations-

Änderungen Ausweisungsrecht und Folgeänderungen

- **§ 53 AufenthG**

Angleichung der Regeln zu Ausweisungstatbeständen für Schutzberechtigte redaktionell und Änderung der Voraussetzungen für die Ausweisung Schutzberechtigter.

Bisher darf ein*e Schutzberechtigte*r nur ausgewiesen werden, wenn er*sie „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.“ (§53 Abs. 3a AufenthG)

Nun soll es heißen in §53 Abs. 3a: „Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBL. 1953 II S. 559j besitzt, darf nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden.“

(Artikel 1 Nr. 9 Gesetzentwurf – Änderung §53 AufenthG)

- **§ 25 AufenthG**

§ 25 Abs. 1 neu: „Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3a“. (Artikel 1 Nr. 2 Gesetzentwurf), Wortlaut sh. oben.

Formulierung derzeit: „Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach §54 Abs. 1 ausgewiesen worden ist.“

Koordination:

- **Änderung §60a Abs. 6**

§60a Abs. 6 enthält derzeit Regelungen zum Arbeitsverbot für Geduldete. Der Absatz soll ergänzt werden um den Passus:

„Abweichend von den Sätzen 1-3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt.“
(Artikel 1 Nr. 10 Gesetzentwurf – Änderung §60a Abs.6 AufenthG)

Aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf geht hervor, dass dies Schutzberechtigte betrifft, die in eine Duldung fallen, da gegen sie eine Ausweisungsverfügung vorliegt, die aber wegen der höherwertigen Schutzberechtigung einem Abschiebeschutz unterliegen. Der Erläuterung zufolge verlieren sie dann zwar ihre Aufenthaltserlaubnis, aufgrund des beschriebenen rechtlichen Ausreisehindernisses erhalten sie aber eine Duldung. Dieser Personenkreis soll dann trotz Ausweisungsgrund keinem Arbeitsverbot unterliegen.

- **Änderung Abschiebehaft § 62 AufenthG**

Verlängerung der Zulässigkeit von Sicherungshaft bei Straftäter*innen im Sinne des §54 Abs.1 bis 1b oder Abs. 2 Nummer 1 oder 3 von 3 auf 6 Monate, wenn die Abschiebung vorher nicht durchführbar ist. Wenn nach 6 Monaten weiterhin die Durchführbarkeit nicht absehbar ist, ist eine Fortsetzung der Haft unzulässig.

Koordination:

Ausblick

Weitere Gesetzesänderungen sind im Koalitionsvertrag vorgesehen u.a.

- Abschaffung Arbeitsverbote
- Abschaffung §60b
- Aufenthaltserlaubnis bei Ausbildung und Beschäftigung statt Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Eidstattliche Erklärung als Nachweis zur Identitätsklärung
- Erleichterung Voraussetzungen Niederlassungserlaubnis
- Erleichterung Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Entfristung der „Westbalkanregelung“

Aktuell in Aussicht gestellt:

Änderung Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Chancenkarte und Punktesystem)

Regelungen Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Duldung

Erleichterungen Einbürgerung

Koordination:

Kontakt zur Koordination des Beratungsnetzwerkes Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.	Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Zum Brook 4 24143 Kiel	Sophienblatt 82-86 24114 Kiel
0431 560277	0431 55685363
vonriegen@paritaet-sh.org	alleanbord@frsh.de
Tabea von Riegen	Anne-Katrin Lothar, Astrid Willer
www.paritaet-sh.org	www.frsh.de

Koordination:



www.alleanbord-sh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Projektpartner:



Kreis
Schleswig-Flensburg



Zentrale Bildungs-
und Beratungsstelle
für Migrant*innen



Handwerkskammer
Lübeck

Koordination:



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

